

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/30d82689-90da-36cc-8522-0f6144151090>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 84 ZPO - Mehrere Prozessbevollmächtigte

<sup>1</sup>Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. <sup>2</sup>Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

